



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

14. Jahrgang

28. Juni 2010

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaikanlage Neue Kaserne Burg“*

1

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaikanlage Neue Kaserne Burg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaikanlage Neue Kaserne Burg“ beschlossen. Die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 28 vom 21. Juni 2010 wird hiermit aufgehoben.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Für das Gebiet, welches das Flurstück der Gemarkung Burg in der Flur 36 mit den Flurstück 10169 umfasst, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

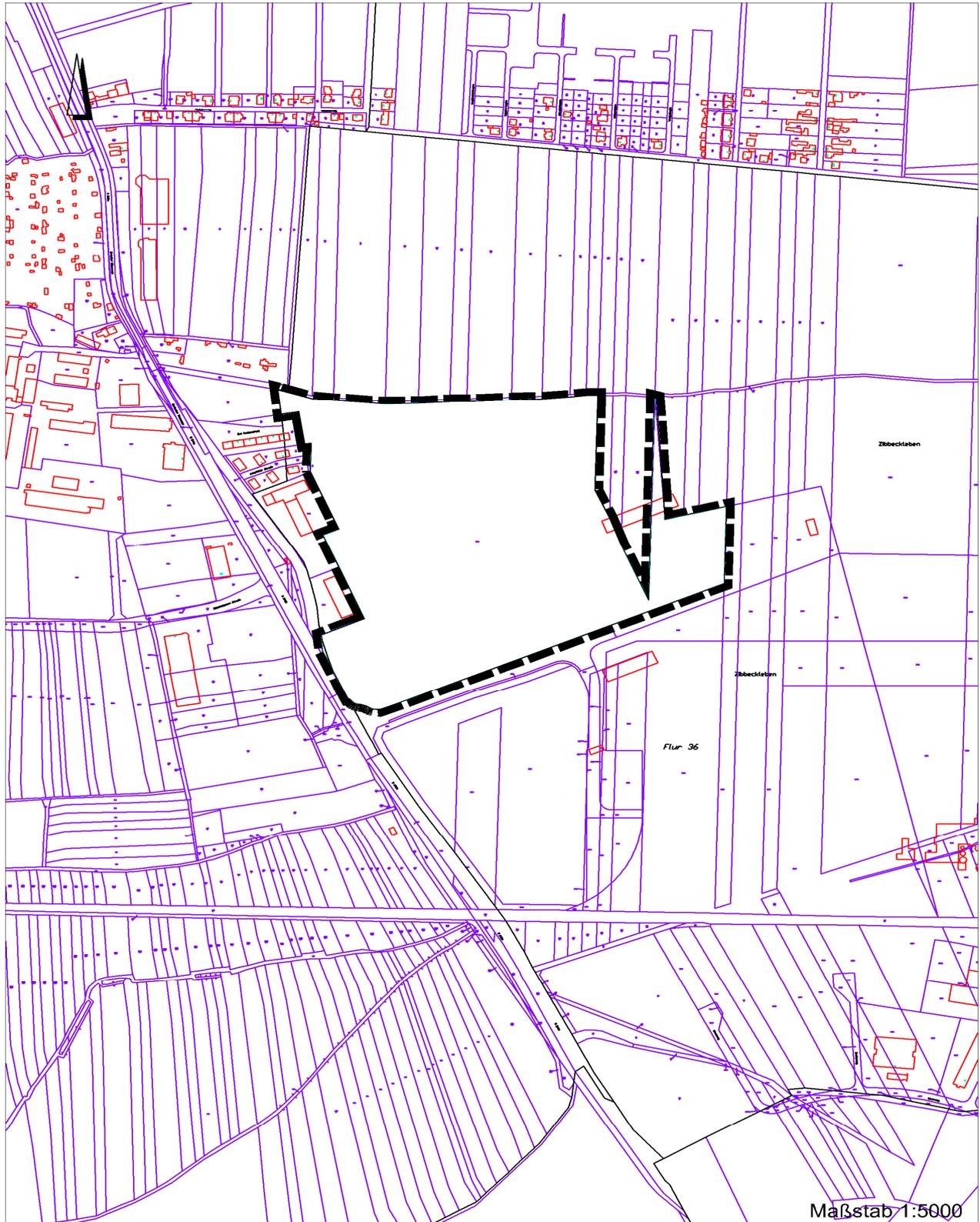
Zum Einsatz kommen soll hier bei der Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ nach § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen einschl. der Nebenanlagen sein. Das Gesamtgebiet soll mit einer Randeingrünung räumlich gefasst werden.

Burg, 25. Juni 2010

gez.

In Vertretung
Vogler

Karte siehe Folgeseite



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaikanlage Neue Kaserne Burg“ (Karte unmaßstäblich)**